VERORDNUNG (EWG) Nr. 2537/72 DER KOMMISSION
vom 4. Dezember 1972
über Ausschreibungen zur Lieferung von butteroil an das Welternährungsprogramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1692/72 des Rates vom 2. August 1972 zur Aufstellung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfett an das Welternährungsprogramm und an das UNRWA (3) sieht vor, daß dem Welternährungsprogramm — nachstehend WEP genannt — 13 000 Tonnen butteroil zur Verfügung gestellt werden, das aus Butter aus dem Besitz der Interventionsstellen hergestellt worden ist.

Diese Lieferung erfolgt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1692/72 im Ausschreibungsverfahren, das von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nach noch festzulegenden Vorschriften durchgeführt wird.

Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens ist es angezeigt, das bisher für die Lieferungen an das Welternährungsprogramm angewandte Verfahren, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/71 (5), im wesentlichen auch hier anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Lieferung von butteroil an das WEP werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung Ausschreibungen durchgeführt ; das butteroil wird aus Butter hergestellt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft worden ist.

(2) Die Lieferung erfolgt fob Verschiffungshafen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 vorgesehenen Ausschreibungen werden nach noch näher festzulegenden Bestimmungen von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten durchgeführt.

(2) Die Interventionsstelle erstellt eine Ausschreibungsbekanntmachung, die mindestens zehn Tage vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote vorgesehenen Frist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(3) Die Interventionsstelle gibt in der Ausschreibungsbekanntmachung die Kühlhäuser an, in denen die zur Herstellung von butteroil bestimmte Butter lagert, und trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um den Interessenten die Möglichkeit zu geben, vor dem Angebot auf eigene Kosten Proben der Butter zu untersuchen.

Artikel 3

An der Ausschreibung können sich nur Verarbeitungsbetriebe beteiligen, die hierfür von dem Mitgliedstaat anerkannt worden sind, auf dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll. Es können nur solche Betriebe anerkannt werden, die in der Lage sind, die in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 4

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung entweder durch Hinterlegung des schriftlichen Angebots bei der Interventionsstelle gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief. Die Interventionsstelle kann auch die Angebotsabgabe durch Fernschreiben zulassen.

(2) Wenn mehrere Warenpartien Gegenstand einer Ausschreibung sind, so kann jedes Angebot nur eine einzelne Partie betreffen.

(3) Das Angebot enthält folgende Angaben :

a) den Namen und die Anschrift des Bieters,

b) den Betrag, zu dem der Bieter sich verpflichtet, das butteroil fob zu liefern ; dieser Betrag wird in der Währung des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Ausschreibung erfolgt, und schließt den Ankaufspreis der Butter unter den in Artikel 9 und Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Bedingungen,

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 86 vom 16. 4. 1971, S. 24.

die Verarbeitungs- und Verpackungskosten sowie die Kosten der Lieferung fob des butteroils mit Ausnahme der Ballastkosten ein,

c) das oder die Kühlhäuser, aus denen der Bieter die Butter zu entnehmen wünscht, und die er aus der Liste der die einzelnen Warenpartien betreffenden Kühlhäuser auswählt,

d) den Verschiffungshafen des butteroils, der unter folgenden Häfen ausgewählt wird : Antwerpen, Bremen, Dünkirchen, Genua, Hamburg, Le Havre, Marseille, Rotterdam und Triest.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine vollständige ausgeschriebene Warenpartie betrifft.

(5) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm beigefügt sind :

a) eine Bescheinigung über die in Artikel 3 genannte Anerkennung,

b) eine Verpflichtung des Bieters, die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 10 zu erfüllen,

c) eine Erklärung des Bieters, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften der gegebenenfalls verkauften Butter verzichtet,

d) der Nachweis darüber, daß die in Artikel 5 genannte Kaution vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist gestellt worden ist.

Artikel 5

(1) Die Ausschreibungskaution beträgt 10 Rechnungseinheiten je Tonne butteroil.

(2) Sie wird nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Käufer die zur Verarbeitung zu butteroil benötigte Butter von dem in seinem Angebot angegebenen Kühlhaus abnehmen kann.

(2) Das für die betreffende Lieferung bestimmte butteroil darf nur aus Butter hergestellt werden, die der Zuschlagsempfänger zu diesem Zweck von der Interventionsstelle abgenommen hat.

Artikel 7

Auf Grund der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Höchstbetrag festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 8

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Warenpartie geltenden Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Angebot mit dem niedrigsten Betrag abgegeben hat. Falls mehrere Angebote mit dem gleichen Betrag — ausgedrückt in Rechnungseinheiten — in Betracht gezogen werden müßten, wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(3) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 9

(1) Der Kaufpreis der Butter wird auf 186 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ab Kühlhaus festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 1 bezahlt der Zuschlagsempfänger die gelieferte Butter innerhalb von 45 Tagen, gerechnet von dem Datum an, das die Interventionsstelle für die Lieferung fob des butteroils festgesetzt hat.

Artikel 10

(1) Der Zuschlagsempfänger liefert fob Hafen, der im Angebot bezeichnet ist, und an dem von der Interventionsstelle festgesetzten Datum die Menge butteroil, die Gegenstand des Angebots ist und den im Anhang zu dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen bezüglich der Qualität und der Verpackung entspricht. Die Lieferung fob gilt als in dem Augenblick durchgeführt, in dem das butteroil die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen passiert hat.

(2) Der Zuschlagsempfänger unterwirft sich jeglicher Mengenkontrolle im Hafen durch den Vertreter des WEP. Zu diesem Zweck legt er eine zusammenfassende Liste der Warenpartien vor, aus denen sich die Lieferung zusammensetzt.

Artikel 11

Wenn die Verarbeitung der Butter zu butteroil und die Lieferung fob im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt :

1. Zum Zeitpunkt der Herstellung und der Verpakkung des butteroils stellt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem diese Vorgänge stattfinden, folgende Kontrollen sicher :
   — die in Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1692/72 genannte Kontrolle,
   — die Kontrolle über die Einhaltung der in Artikel 6 Absatz 2 genannte Vorschrift.
2. Sobald die Kontrolle abgeschlossen ist und die betreffende Stelle feststellt, daß die geforderten

Bedingungen erfüllt worden sind, stellt sie dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung aus.

3. Nach der unter den Voraussetzungen des Artikels 10 erfolgten Lieferung fob und auf Vorlage der in Absatz 2 genannten Bescheinigung stellt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verschiffung stattfindet, eine Bescheinigung über diese Lieferung aus.

Artikel 12

Wird die Verarbeitung der Butter oder die Lieferung fob des butteroils in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat durchgeführt, so wird die unter den Voraussetzungen des Artikels 10 erfolgte Lieferung fob durch die Vorlage des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen, nachgewiesen.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrollexemplars sind auszufüllen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

a) wenn die Butter in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden soll :

„beurre destiné 1. à être transformé en butteroil,

2. puis à être livré fob au PAM au titre du règlement (CEE) nº 2537/72"

„Butter bestimmt 1. zur Verarbeitung zu butteroil,

2. alsdann zur Lieferung fob an das WEP gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2537/72"

„Burro destinato 1. ad essere trasformato in butteroil,

2. ad essere poi consegnato fob al PAM a titolo del regolamento (CEE) n. 2537/72"

„Boter bestemd 1. om te worden verwerkt tot butteroil,

2. om nadien fob te worden geleverd aan het WVP krachtens Verordening (EEG) nr. 2537/72".

Wenn die Kontrolle der unter 2. genannten Bestimmung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat stattfindet, in dem die unter 1. genannte Verarbeitung durchgeführt worden ist, so sendet die Zollstelle, die die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat, das Kontrollexemplar an die Ausgangszollstelle zurück und präzisiert, daß sie lediglich die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat ; sie stellt dem Interessenten ein oder mehrere Kontrollexemplare gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 aus, deren Felder Nrn. 101, 103, 104 und 106 auszufüllen sind. Feld Nr. 104 enthält eine der unter dem nachstehenden Buchstaben b) aufgeführten Angaben. In Feld Nr. 106 ist die Nummer des von der Ausgangszollstelle ausgestellten Kontrollexemplars mit Namensangabe dieser Zollstelle einzutragen. Die Zollstelle, die die unter 2. genannte Bestimmung kontrolliert hat, versieht das von der Zollstelle, die die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat, ausgestellte Kontrollexemplar mit einem Sichtvermerk und sendet dieses Exemplar über die genannte Zollstelle an die Ausgangszollstelle des verkaufenden Mitgliedstaats zurück ;

b) wenn die zu butteroil verarbeitete Butter von einem anderen Mitgliedstaat aus fob geliefert werden soll :

„Butteroil destiné à la livraison fob au PAM, au titre du règlement (CEE) nº 2537/72"

„Zur Lieferung fob an das WEP bestimmtes butteroil gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2537/72"

„Butteroil destinato alla consegna fob al PAM, in virtù del regolamento (CEE) n. 2537/72"

„Butteroil bestemd voor levering fob aan het WVP, overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 2537/72"

Artikel 13

(1) Auf Vorlage der Beweisstücke gemäß

— Artikel 11 Absätze 2 und 3, wenn die Verarbeitung der Butter und die Lieferung fob des butteroils im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgen,

— Artikel 11 Absatz 2 und gemäß Artikel 12 Buchstabe b), wenn die Verarbeitung der Butter zu butteroil im verkaufenden Mitgliedstaat und die Lieferung fob von einem anderen Mitgliedstaat aus erfolgt,

— Artikel 12 Buchstabe a), wenn die Verarbeitung zu butteroil in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt,

verzichtet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung zu butteroil erfolgt ist, auf die Erfüllung der Verpflichtung des Zuschlagsempfängers zur Zahlung des Ankaufspreises der gelieferten Butter bis zur Höhe des in dem Angebot angegebenen Betrages und zahlt ihm innerhalb einer Frist von 15

Tagen, gerechnet vom Tage der Vorlage der obengenannten Beweisstücke, den Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen, wenn dieser Unterschied zugunsten des Zuschlagsempfängers positiv ausfällt.

Falls der Verzicht auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Ankaufspreises durch die zuständige Stelle eines anderen als des verkaufenden Mitgliedstaats erfolgt, teilt die zuständige Stelle des ersten Mitgliedstaats der zuständigen Stelle des verkaufenden Mitgliedstaats unverzüglich die Höhe des Betrages mit, der Gegenstand dieses Verzichts ist.

(2) Außerdem zahlt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verarbeitung stattgefunden hat, innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen dem WEP einen pauschalen Betrag von 87,5 Rechnungseinheiten je Tonne geliefertes butteroil zu den Weiterbeförderungs- und Verteilungskosten.

Artikel 14

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt übernimmt der Zuschlagsempfänger alle finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben würden, daß das butteroil nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, während das Welternährungsprogramm die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat. Die Kosten, die sich aus einer Nichtlieferung des butteroils infolge eines Falles höherer Gewalt ergeben, gehen zu Lasten der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat.

Artikel 15

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt wird die in Artikel 5 genannte Ausschreibungskaution nur freigegeben, wenn

a) der Bieter das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen und der Interventionsstelle die in Artikel 13 Absatz 1 erster, zweiter oder dritter Gedankenstrich — je nachdem, um welchen Fall es sich handelt — genannten Beweisstücke vorgelegt hat,

b) das Angebot nicht berücksichtigt worden ist.

(2) Die Kaution wird unverzüglich freigestellt.

(3) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die verkaufende Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig erachtet.

Artikel 16

Auf Butter und butteroil, die Gegenstand dieser Verordnung sind, finden Erstattungen und Ausgleichsbeträge keine Anwendung.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

I. Qualitätsanforderungen an das butteroil

Merkmale des Erzeugnisses: Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %

Standardzusammensetzung:

Wassergehalt und fettfreie Milchtrockenmasse: höchstens 0,2 %

Fette: mindestens 99,8 %

Freie Fettsäuren: höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt)

Kennzahl Peroxid/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: Frei von Fremdgerüchen

II. Verpackung des butteroils

1. Das butteroil befindet sich in vollgefüllten luftdicht verschlossenen Metalldosen unter Stickstoffatmosphäre. Die Stoßfestigkeit der Dosen muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metalldosen dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen.

   Die Dosen müssen mit einem vollkommen dichten Sicherheitsverschluß versehen sein.

2. Die Metalldosen sind ihrerseits in Schachteln verpackt mit einem Inhalt von:

   a) 12 Stück, wenn es sich um Dosen von 1,5 kg handelt,

   b) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,

   c) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

   Die Schachtel hat einen Berstwiderstand von 29 kg je cm^2.

   Die Verpackung von 4 × 5 kg ist außerdem mit einer Zwischenlage aus doppelter Wellpappe versehen, die einen Berstwiderstand von mindestens 13 kg je cm^2 aufweist.

   Die Schachteln werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.

3. Das auf die Dosen geklebte Etikett enthält in der oder den Sprachen des Empfängerlandes folgende Angaben:

   a) die Aufschrift „butteroil",

   b) die Angaben:

   — „Schenkung der Europäischen Gemeinschaften",

   — „Aktion Welternährungsprogramm",

   c) den Nettoinhalt,

   d) den Monat und das Jahr der Herstellung,

   e) den Verarbeitungsbetrieb: Kodebezeichnung.

   Auf den beiden Seitenflächen der die Dosen enthaltenden Schachteln stehen außer den oben aufgeführten Angaben:

   — die Nummer der Herstellungspartie und die Anzahl der eine Partie bildende Schachteln,

   — der Bestimmungshafen.

III. Besondere Bestimmungen

Hinsichtlich einiger Bestimmungsländer werden für Vorhaben, die Lieferungen für die Rekonstituierung von Milch betreffen, gegebenenfalls in der Verordnung über die Einzelausschreibung Sonderbestimmungen erlassen.